

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf



**Presseverteiler**

per E-Mail

**Erster Vorsitzender**

Thomas Heßland

Telefon: 036450 30534

E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)

**Stellv. Vorsitzender**

Jochen Langzettel

Mobil: 0152 34245997

E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

Rittersdorf, 18.09.2019

## Medieninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e. V. – Bündnis Thüringer Bürgerinitiativen – gibt wie angekündigt bekannt, dass der Vorstand das im **Anhang (Anlage 1)** beigefügte Schreiben gestern an die

**Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,  
Frau Christine Lambrecht**

und den

**Bundesminister für Wirtschaft und Energie,  
Herrn Peter Altmaier,**

gesandt hat.

Der Vorstand kündigt nach der Veröffentlichung der Klimaschutzbeschlüsse der Bundesregierung am 20.09.2019 eine weitere Mitteilung an, die sich mit dem Inhalt und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Beschlüsse auseinander setzen wird.

Im Zusammenhang wird auf die im **Anhang (Anlage 2)** beigefügte **gutachterliche Stellungnahme im Umweltausschuss des Bundestages vom 26.06.2019** hinweisen, die u. a. die notwendige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Energiegesetzgebung beleuchtet.

#### Hinweis:

Das Dokument ist auch vom Bundestagsserver abrufbar (leider nicht in der endredigierten Fassung).

Zweck der gutachterlichen Stellungnahme ist, die von der Bundesregierung bislang verfolgte Nachhaltigkeitsstrategie, kritisch zu hinterfragen und Alternativen aufzuzeigen. Abschnitt 2 klärt über wirtschaftliche Zusammenhänge zur Nachhaltigkeitspolitik auf. Weil gerade in der deutschen Politik viele Zielsetzungen im Bereich Nachhaltigkeit deutlich verfehlt wurden, stellt Abschnitt 4 einen Politikansatz vor, der mit größerer Wahrscheinlichkeit dem Gesetzgeber helfen könnte, einmal gesetzte Ziele auch wirklich zu erreichen, durch Ziel-, Effizienz- und Neutralitätsprinzipien. Ökologischer Realismus ist die Voraussetzung zur wirklich nachhaltigen Herstellung von Energie, Förderung von Rohstoffen und der Erzeugung von Nahrungsmitteln. Dieser gründet auf zwei (erläuterte) Leitideen, die Konzentration und die Kreislaufwirtschaft. Im Abschnitt 5 werden die Argumente, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der verschiedenen Maßnahmen zum Ausbau der sog. „erneuerbaren“ Energien begründet werden könnten, abgehandelt. Die Verfassungsmäßigkeit ist derzeit zweifelhaft, da kein einziges energiepolitisches Gesetzgebungsverfahren der letzten 25 Jahre nach einer verfassungsrechtlich gebotenen Güterabwägung zustande gekommen ist. Dies ist bedeutsam, weil seit 1994 ein weiteres Staatsziel, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, ins Grundgesetz aufgenommen wurde, dies aber in der Gesetzgebungspraxis weitgehend außer Acht gelassen wurde. In der Argumentationskette der einzelnen energiepolitischen Maßnahmen bestehen erhebliche Unsicherheiten, die durch weitere Studien geklärt werden müssen. Im Ergebnis sind derart große Bedenken gegenüber der Verfassungsmäßigkeit der Energiegesetzgebung vorhanden, dass diese im Rahmen einer Normenkontrollklage überprüft werden sollte.

Der Vorstand